



Merkzettel für die Teilnahme am Sportunterricht in der SEK I

1. Kleidung

Die Kleidung im Sportunterricht soll sportgerecht und funktionell sein. Alltagskleidung erfüllt diese Funktion nicht.

In der Halle gehört zu der Sportkleidung ein Sporthemd (oder sportgeeignetes langärmeliges Kleid), eine Sporthose sowie Sportschuhe mit heller Sohle oder Hallenturnschuhe. **Auf dem Sportplatz** gehört zu der Sportkleidung ein wetterangemessenes Sporthemd oder ein Pullover, eine Wetterjacke sowie Sportschuhe für draußen. Außerdem sollte sich in der Sporttasche Sonnenschutzmittel und eventuell eine Kopfbedeckung bei starker Sonneneinstrahlung befinden.

Das Tragen von **Kopfbedeckungen** (Kopftuch, Mütze etc.) ist dann nicht gestattet, wenn die Sicherheit gefährdet ist. Als Kopftuch ist ausschließlich ein Sport-Kopftuch („Sport-Hijab“) zulässig.

Aus hygienischen Gründen sollte die Sportkleidung nach dem Unterricht gewechselt werden.

2. Schwimmunterricht und andere Sportarten

Für den Schwimmunterricht wird sportgerechte **Badebekleidung** benötigt. Dazu zählen rutschfeste Badelatschen, ein Sport-Badeanzug oder ein Sport-Bikini. Weiterhin sollten Duschgeld und ein Badehandtuch sowie eine Schwimmbrille mitgebracht werden.

Für andere Sportarten, die eine spezifische Kleidung erfordern (z.B. Rudern oder Ringen und Raufen), gelten die Absprachen mit der entsprechenden Sportlehrkraft.

3. Wertgegenstände, Schmuck, Brillen

Die Sportlehrkraft ist für die Sicherheit aller Schüler*innen während des Sportunterrichts und damit verbunden den Versicherungsschutz durch die Unfallkasse Berlin verantwortlich. Es geht darum, Verletzungen, die durch Schmuck o.Ä. auftreten können, von vornherein auszuschließen.

Deshalb muss vor dem Sportunterricht (unaufgefordert) jeder **Schmuck** abgelegt werden. Dazu zählen Ketten, Ohrringe, Armbänder, Ringe, Haarschmuck, Lederbänder, Halstücher, Piercings etc.). Bei Sportuhren kann eine individuelle Ausnahme mit der Lehrkraft abgesprochen werden. Auch **Kopftüchern** mit Nadeln dürfen im Sportunterricht nicht getragen werden, siehe Punkt 1. Für Ohrstecker und Piercings besteht nach Absprache mit der Sportlehrkraft die Möglichkeit des eigenständigen Abklebens. Die Haare müssen ab Schulterlänge zusammengebunden werden.

Auch lange **Fingernägel** stellen eine Unfallgefahr dar und sind deshalb für den Sportunterricht ungeeignet. Die Einschätzung einer ungeeigneten Länge liegt im Ermessen der Sportlehrkraft.

Hinweise zum Versicherungsschutz bei Nichteinhaltung finden Sie auf der Seite der Unfallkasse Berlin (www.unfallkasse-berlin.de/sicherheit-und-gesundheitschutz/schule/schulsport)

Trägt Ihr Kind eine **Brille** und kommt ohne diese Brille nicht aus, bitten wir Sie, eine Sportbrille oder Kontaktlinsen anzuschaffen. So können bei einem Sportunfall schlimmen Verletzungen an den Augen und im Gesicht vorgebeugt werden, und die Alltagsbrille kann nicht zu Schaden kommen.

Die **Weigerung**, Schmuck o.Ä. im Unterricht abzulegen, oder eine wiederholt ignorierte Aufforderung der Nägelkürzung stellt eine **Leistungsverweigerung** dar, da die Sportlehrkräfte in diesem Fall die aktive Teilnahme am Sportunterricht untersagen müssen. Die Teilnahme in Straßenkleidung ist ebenfalls nicht gestattet und unterliegt nur in Ausnahmen dem Ermessen der Sportlehrkräfte.

4. Teilnahmeverpflichtung und Freistellung vom Sportunterricht

Rechtsverfügungen (Schulgesetz § 46 Absatz 2) besagen:

Die Schüler*innen sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlich Schulveranstaltungen aktiv teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen [...]. Die Schüler*innen sind an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen sowie das Zusammenleben und die Ordnung der Schule aufrecht zu erhalten.

Die Verweigerung kann dazu führen, dass das Fach Sport auf dem Zeugnis mit der Note „ungenügend“ (6) bewertet wird.

Entsprechend der **AV Schulbesuchspflicht** gilt, dass Schüler*Innen aus zwingenden gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise vom Sportunterricht freigestellt werden können. Der Freistellungsantrag erfolgt über die Erziehungsberechtigten und richtet sich vorerst an die Sportlehrkraft. Diese entscheidet dann, an welchen Aktivitäten im Unterricht eine Teilnahme dennoch möglich ist.

Prinzipiell gilt, dass auch Schüler*Innen mit einer Sportbefreiung auch einer längeren Sportbefreiung (länger als vier Wochen und mit Antrag bei der Schulleitung) weiterhin in den Sportunterricht mit einbezogen werden, was bedeutet, dass sie sich bei theoretischen Unterweisen, kognitiven Phasen, Schiedsrichtertätigkeiten und anderen Hilfstätigkeiten aktiv einbringen müssen.

Menstruationsbeschwerden oder leichte Erkältungen sollten kein Freistellungsgrund sein. Individuelle Absprachen mit der Sportlehrkraft sind möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Verch
Schulleiter



Vivien Mevissen
Fachverantwortliche Sport

Zur Kenntnis genommen:

(Datum)

(Unterschrift Erziehungsberechtigte)

(Unterschrift Schüler/in)